OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000312/3/ER

Datum:
Linz, 6. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der R F, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. M K, x 25b, x 4, L, als Sachwalter gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 23. Juli 2018, GZ: VetR96-6-2018, wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als das Straferkenntnis hinsichtlich der Spruchpunkte 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 aufgehoben und das Strafverfahren diesbezüglich eingestellt wird.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 23. Juli 2018, GZ: VetR96-6-2018, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) sieben Verwaltungsstrafen nach dem Tierschutzgesetz, da am 8. Februar 2018 und am 22. März 2018 bei unangemeldeten Tierschutzkontrollen im Betrieb der Bf, x 9, V, sieben Übertretungen des Tierschutzgesetzes festgestellt worden seien.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis wurde rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf bis zum Frühjahr 2018 eine Landwirtschaft geführt habe. Mit Beschluss vom 27. Juni 2018 habe das Bezirksgericht Rohrbach den nunmehrigen Sachwalter als Sachwalter in allen Angelegenheiten bestellt. Die Bf leide an einer unbehandelten paranoiden Schizophrenie mit einer chronisch psychotischen Symptomatik. Die Bf sei gemäß § 3 Abs 1 VStG nicht strafbar, da sie zur vorgeworfenen Tatzeit wegen ihrer psychischen Erkrankung unfähig gewesen sei, das Unerlaubte ihrer Tat einzusehen und dieser Einsicht gemäß zu handeln. Die Bf sei nicht schuldfähig.

I.3. Mit Schreiben vom 25. September 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie in den mit E-Mail vom 23. Oktober 2018 ergänzend vorgelegten Beschluss des Bezirksgerichts Rohrbach vom 27. Juni 2018 betreffend die Bestellung des Sachwalters samt Protokoll, das den Befund und das Gutachten des Sachverständigen betreffend die psychische Erkrankung der Bf beinhaltet.
Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, entfällt die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (§ 44 Abs 2 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf wurde mit dem angefochtenen Straferkenntnis die Begehung von sieben Verwaltungsübertretungen nach dem Tierschutzgesetz am 8. Februar 2018 und 22. März 2018 vorgeworfen. Das Bezirksgericht Rohrbach hat nach Einholung eines psychiatrischen Gutachtens mit Beschluss vom 27. Juni 2018 den nunmehrigen Sachwalter als Sachwalter in allen Angelegenheiten bestellt.

Dem vom Bezirksgericht Rohrbach eingeholten psychiatrischen Sachverständigengutachten ist folgende Diagnose zu entnehmen:
„Unbehandelte paranoide Schizophrenie. Bei der Betroffene besteht eine augenscheinliche chronische psychotische Symptomatik, die sie seit ihres Lebens nicht behandeln ließ. Aus neurologischer Sicht ist eine Besachwalterung für sämtliche Angelegenheiten erforderlich. Bezüglich des Strafrechtsverfahrens ist aufgrund der ausgeprägten Denkstörungen von einer aufgehobenen Diskretions- und Dispositionsfähigkeit auszugehen.“

Entsprechend einer Benachrichtigung vom 23. Juli 2018 stellte die Staatsanwaltschaft Linz ein Verfahren wegen § 222 StGB, in dem die Bf als Beschuldigte geführt wurde, mangels Zurechnungsfähigkeit der Bf ein. Dieses Strafverfahren betraf Vorfälle im Zeitraum 8. Februar 2018 bis 3. Mai 2018.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt widerspruchsfrei und unbestritten sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere der Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Strafverfahrens wegen § 222 StGB und dem ergänzend vorgelegten Beschluss des Bezirksgerichts Rohrbach samt Gutachten und Befund des psychiatrischen Sachverständigen.

III. Gemäß § 3 Abs 1 VStG ist nicht strafbar, wer zur Zeit der Tat wegen Bewusstseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist die Frage, ob der Täter zur Tatzeit zurechnungsunfähig iSd § 3 Abs 1 VStG war, eine Rechtsfrage, die bei Vorliegen von Indizien in Richtung einer mangelnden Zurechnungsfähigkeit zur Tatzeit nur durch ein medizinisches Sachverständigengutachten - in der Regel aus dem Fachgebiet der Psychiatrie - von Amts wegen zu klären ist (vgl VwGH 13.4.2018, Ra 2017/02/0040, uHa VwGH 29.1.1992, 91/03/0303; VwGH 10.10.1990, 90/03/0140).

Entsprechend dem vom Bezirksgericht Rohrbach eingeholten Gutachten eines psychiatrischen Sachverständigen vom 21. Juni 2018 leidet die Bf an einer zeit ihres Lebens unbehandelten paranoiden Schizophrenie und bedarf eines Sachwalters für sämtliche Angelegenheiten. Aufgrund der ausgeprägten Denkstörung ist entsprechend dem Gutachten von einer aufgehobenen Diskretions- und Dispositionsfähigkeit auszugehen.
Aufgrund der aufgehobenen Diskretions- und Dispositionsfähigkeit der Bf und der diagnostizierten unbehandelten paranoiden Schizophrenie mit chronischer psychotischer Symptomatik, ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwiesen, dass die Bf an den im ggst Straferkenntnis vorgeworfenen Tatzeitpunkten (8. Februar 2018 und 22. März 2018) nicht zurechnungsfähig und daher nicht strafbar iSd § 3 Abs 1 VStG war, zumal bei einem am 21. Juni 2018 festgestellten chronisches Krankheitsbild davon ausgegangen werden muss, dass dieses auch schon am 8. Februar 2018 vorgelegen ist. Bestätigung findet dies im Übrigen in der Einstellung eines Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Linz wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit betreffend Vorfälle im Zeitraum von 8. Februar 2018 bis 3. Mai 2018.

V. Im Ergebnis waren die Spruchpunkte 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 des angefochtenen Straferkenntnisses daher aufzuheben und das Strafverfahren diesbezüglich einzustellen.

Zu Spruchpunkt 6 des angefochtenen Straferkenntnisses ergeht aufgrund der Geschäftsverteilung eine gesonderte Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu § 3 Abs 1 VStG einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter